

TE Bvwg Beschluss 2021/2/18 W179 2199065-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.2021

Entscheidungsdatum

18.02.2021

Norm

B-VG Art133 Abs4

LFG §24f

VwGG §33

VwGVG §24 Abs2 Z1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. LFG § 24f heute
 2. LFG § 24f gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2026
 3. LFG § 24f gültig von 01.08.2021 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2021
 4. LFG § 24f gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2013
-
1. VwGG § 33 heute
 2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008
-
1. VwGVG § 24 heute

2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

,

W179 2199065-1/7E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Eduard Hartwig PAULUS als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX, wohnhaft in XXXX, gegen den Bescheid der Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung (Austro Control GmbH) vom XXXX, betreffend Bewilligung des Betriebes eines unbemannten Luftfahrzeuges der Klasse 1 iSd § 24f Luftfahrtgesetz, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Eduard Hartwig PAULUS als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40, wohnhaft in römisch 40, gegen den Bescheid der Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung (Austro Control GmbH) vom römisch 40, betreffend Bewilligung des Betriebes eines unbemannten Luftfahrzeuges der Klasse 1 iSd Paragraph 24 f, Luftfahrtgesetz, beschlossen:

A) Beschwerde

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

B) Revision

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

,

Text

Begründung; Begründung:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Bewilligung des Betriebs eines unbemannten Luftfahrzeuges der Klasse 1, konkret einer XXXX, zum Zwecke der Erstellung von Fotos und Videoaufnahmen für die Kategorie C (dicht besiedeltes Gebiet) – nach Verständigung über das Ergebnis der Beweisaufnahme – abgewiesen und dem Beschwerdeführer eine Gebühr für die Erledigung des Antrages gemäß der Austro-Control-Gebührenverordnung vorgeschrieben. 1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Bewilligung des Betriebs eines unbemannten Luftfahrzeuges der Klasse 1, konkret einer römisch 40, zum Zwecke der Erstellung von Fotos und Videoaufnahmen für die Kategorie C (dicht besiedeltes Gebiet) – nach Verständigung über das Ergebnis der Beweisaufnahme – abgewiesen und dem Beschwerdeführer eine Gebühr für die Erledigung des Antrages gemäß der Austro-Control-Gebührenverordnung vorgeschrieben.

2. Gegen diesen Bescheid wendet sich das Rechtsmittel des Beschwerdeführers wegen formaler und inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

3. Die belangte Behörde legt die Beschwerde samt Verwaltungsakten vor.

4. Im Zuge eines hiergerichtlichen Parteiengehörs zur Frage der Gegenstandslosigkeit des Beschwerdeverfahrens auf Grund der zwischenzeitig in Kraft getretenen neuen unionsrechtlichen „Drohnen-Bestimmungen“ gibt der Beschwerdeführer bekannt, dass sich die verfahrensgegenständliche Drohne nicht mehr in seinem Eigentum befinde und die Beschwerde somit gegenstandslos sei; die belangte Behörde teilt ihrerseits mit, dass die dem Bescheid zugrunde liegenden nationalen Regelungen, ua in § 24f LFG und im Lufttüchtigkeits- und Betriebstüchtigkeitshinweis Nr. 67, vorliegend nicht mehr anwendbar seien, und die beantragte Bewilligung seit Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge am 31. Dezember 2020 vorliegend nicht mehr erforderlich sei, zumal sich der Beschwerdeführer bereits am XXXX im neuen System online registriert und erfolgreich die Online-Prüfung zur Erlangung des Kompetenznachweises abgelegt habe.

4. Im Zuge eines hiergerichtlichen Parteiengehörs zur Frage der Gegenstandslosigkeit des Beschwerdeverfahrens auf Grund der zwischenzeitig in Kraft getretenen neuen unionsrechtlichen „Drohnen-Bestimmungen“ gibt der Beschwerdeführer bekannt, dass sich die verfahrensgegenständliche Drohne nicht mehr in seinem Eigentum befinde und die Beschwerde somit gegenstandslos sei; die belangte Behörde teilt ihrerseits mit, dass die dem Bescheid zugrunde liegenden nationalen Regelungen, ua in Paragraph 24 f, LFG und im Lufttüchtigkeits- und Betriebstüchtigkeitshinweis Nr. 67, vorliegend nicht mehr anwendbar seien, und die beantragte Bewilligung seit Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge am 31. Dezember 2020 vorliegend nicht mehr erforderlich sei, zumal sich der Beschwerdeführer bereits am römisch 40 im neuen System online registriert und erfolgreich die Online-Prüfung zur Erlangung des Kompetenznachweises abgelegt habe.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Als entscheidungswesentlicher Sachverhalt wird der dargestellte Verfahrensgang, insbesondere dessen Punkt 4. festgestellt und dieser Entscheidung zugrunde gelegt, insbesondere, dass sich die verfahrensgegenständliche „Drohne“ nicht mehr im Eigentum des Beschwerdeführers befindet und er selbst von einer Gegenstandslosigkeit seiner Beschwerde ausgeht.

2. Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus den unzweifelhaften und insoweit nicht bestrittenen Tatsachen des Verfahrensakts.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Beschwerde:

1. Die Beschwerde wurde rechtzeitig erhoben und ist zulässig, allerdings zwischenzeitig gegenstandslos.

Denn der Erledigungsanspruch des Beschwerdeführers ist nach Beschwerdeeinbringung verloren gegangen und sein Rechtsschutzinteresse weggefallen, weil die verfahrensgegenständliche Drohne nicht mehr in seinem Eigentum steht und er deshalb selbst, wie er ausführt, von einer Gegenstandslosigkeit der Beschwerde ausgeht. Im Übrigen führte eine Interpretation der soeben beschriebenen Ausführungen des Rechtsmittelwerbers als Beschwerderückziehung zum selben Ergebnis, nämlich der Einstellung des Verfahrens.

2. Bei diesem Ergebnis kann dahinstehen, inwieweit Gegenstandslosigkeit auch durch die neue Rechtslage eingetreten ist.

3. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde gemäß § 28 Abs 1 und § 31 Abs 1 VwGVG iVm § 33 VwGG analog iVm Art 132 Abs 1 B-VG das Beschwerdeverfahren einzustellen.

3. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde gemäß Paragraph 28, Absatz eins und Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 33, VwGG analog in Verbindung mit Artikel 132, Absatz eins, B-VG das Beschwerdeverfahren einzustellen.

Zu B) Revision:

4. Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. 4. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch mangelt es an einer derartigen Rechtsprechung; sie ist auch nicht uneinheitlich. Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

Es war daher auch in diesem Punkt spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Austro Control betriebliche Tätigkeit Bewilligung Einstellung Einstellung des (Beschwerde) Verfahrens
Gegenstandslosigkeit Verfahrenseinstellung Wegfall des Rechtsschutzinteresses Wegfall rechtliches Interesse

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W179.2199065.1.00

Im RIS seit

02.07.2021

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at